

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2016.00011

vom 1. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2016.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2016.00011 du 1 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2016.00011 del 1 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

f. Ziff. 1). Sinngemäss führte er aus, die Gesellschaft A.____, würde ihnen die Wohnungsschlüssel einer Wohnung in Locarno nicht herausgeben, trotz eines Gerichtsurteils vom 5. Oktober 2016 (Urk. 9/1 S. 5 Ziff.

E. 5

oben). Er beantragte die Übernahme der Kosten für einen Aufenthalt in einem Bed + Breakfast in Höhe von Fr. 625.-- pro Woche als Soforthilfe, solange bis ihnen die Wohnungsschlüssel ausgehändigt worden seien (Urk. 9/1 S. 5 Ziff. 6).

Mit Verfügung vom 20. Dezember 2016 (Urk. 9/5 = Urk. 2) wies die Kantonale Opferhilfestelle das Gesuch ab. 2.

Die Geschädigten erhoben am 21. Dezember 2016 Beschwerde gegen die Verfügung vom 20. Dezember 2016 (Urk. 2) und ersuchten um Gewährung der beantragten Soforthilfe (Urk. 1 unten). Mit Eingabe vom 26. Dezember 2016 beantragten sie die Bestellung eines Rechtsanwaltes als unentgeltlichen Rechtsvertreter und vorsorgliche Massnahmen (Urk. 4 S. 1). Am 6. Januar 2017 reichten sie beim hiesigen Gericht eine weitere Eingabe (Urk. 6) ein.

Die Kantonale Opferhilfestelle beantragte am 16. Januar 2017 (Urk. 8) die Abweisung der Beschwerde und verzichtete im Übrigen auf eine Stellungnahme, was den Beschwerdeführenden am 24. Januar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerdeklage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). 2. 2.1

Hilfe nach dem Bundesgesetz über die Opferhilfe (OHG) erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob die Täterschaft ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten hat (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG). Im revidierten Opferhilfegesetz wurde der bisherige gesetzliche Begriff des Opfers unverändert übernommen (BGE 134 II 33 E. 5.5 mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat indes darauf verzichtet, einzelne Straftatbestände zu bezeichnen, die eine Opferstellung bewirken. 2.2

Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe, Art. 13 Abs. 1

OHG). 2.3

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers (Art. 19 Abs. 1 OHG).

Nach Art. 21 OHG gewährt die zuständige kantonale Behörde einen Vor schuss auf eine Entschädigung, wenn die anspruchsberechtigte Person sofort ige finanzielle Hilfe benötigt (lit . a); und die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind (lit . b). 2.4

Nach der Rechtsprechung sind die Anforderungen an den Nachweis einer die Opferstellung begründenden Straftat je nach dem Zeitpunkt sowie nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch. Während die Zusprechung einer Genugtuung oder einer Entschädigung den Nachweis der Opferstellung und damit auch einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat voraussetzt, genügt es für die Wahrnehmung der Rechte des Opfers im Strafverfahren, dass eine die Opferstellung begründende Straftat ernsthaft in Betracht fällt. Gleiches gilt für die Soforthilfen. Damit diese ihren Zweck erfüllen können, müssen sie rasch gewährt werden, bevor endgültig feststeht, ob ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten des Täters zu beja hen ist oder nicht. Dagegen kann die Gewährung von Langzeithilfe unter Umständen von den ersten Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens abhängig gemacht werden (BGE 125 II 265 E. 2c/ aa mit Hinweisen). 3.

3.1

Der Beschwerdegegner stellte in der angefochtenen Verfügung darauf ab, aufgrund der eingereichten Akten könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes gewor den seien. Aus einer Kopie eines Entscheides des Pretore della Giurisdizione di Locarno- Città vom 5. Oktober 2016 gehe nicht im Detail hervor, worum es beim behaupteten Sachverhalt überhaupt gehe. Es handle sich lediglich um einen Auszug eines Entscheides, wonach die A.____ , einen Schlüssel an den Beschwerdeführer 1 zu senden habe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass es sich um einen zivilrechtlichen Rechtsstreit handle, der auch auf diesem Weg zu erledigen sei. Der Beschwerdeführer 1 habe - sofern er im Recht sei - die Möglichkeit, Massnahmen auf dem Zivil weg zu ergreifen, die ihm den Zugang zur Wohnung ermöglichen. So könne er insbesondere Vollstreckungsmassnahmen bis hin zur Ersatzvornahme im Sinne von Art. 343 Abs. 1 lit . e der Eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) verlangen und könne sich mit Hilfe eines Schlüsseldienstes Zugang zur Wohnung verschaffen.

Es sei nicht ersichtlich, inwiefern vorliegend die Tatbestandselemente einer Nötigung im Sinne von Art. 181 des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt sein sollten (Urk. 2 S. 2 Ziff. 2).

3.2

Die Beschwerdeführenden brachten vor, sie seien die Berechtigten für die Wohnung. Es stehe nicht in Frage, dass der Vermieter die Schlüssel habe und sie deswegen nicht in ihre Wohnung könnten. Dabei handle es sich um eine Verletzung von Art. 181 StGB und damit um eine Straftat (Urk. 1).

Mit ergänzender Eingabe vom 2 6. Dezember 2016 führten die Beschwerde führenden aus, sie hätten bei der Polizei in Locarno eine Strafanzeige gegen die Vermieterin eingereicht (Urk. 4 S. 1 oben). Sie benötigten Soforthilfe für die Bezahlung der Ferienwohnung (Bed +

Breakfast). Die Sache sei kompliziert, weshalb sie auch einen Anwalt benötigten (S. 1 Mitte). Neben Nötigung handle es sich auch um Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung und seien die Art. 122 und Art. 125 StGB erfüllt (S. 2). 3.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführenden einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Aufenthalt der Familie in einer Ferienwohnung (Bed + Breakfast) in B.____ haben. 4. 4.1

Es ist in erster Linie Sache der Strafbehörden, das Vorliegen einer Straftat abzuklären (Urteil des Bundesgerichts 1A.110/2003 vom 28. Oktober 2003, E.

3.2). Eine Straftat im Sinne des OHG liegt grundsätzlich vor, wenn der objektive Straftatbestand erfüllt und kein Rechtfertigungsgrund gegeben ist (BGE 125 II 265 E. 2a/bb, 123 II 241 E. 3c, 122 II 215 E. 3b). 4.2

Art. 181 Abs. 1 StGB sieht vor: „Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ 4.3

Die Beschwerdeführenden reichten dem Gericht einen Entscheid des Kantons Tessin vom 5. Oktober

2016 (Urk. 9/1/1 = Urk. 3) ein. Es fehlen jedoch mehrere Seiten des Urteils.

Die Beschwerdeführenden reichten zudem ärztliche Atteste von Dr. med. C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 18. Februar und vom 25. April 2016 (Urk. 5/4-5) ein. Dr. C.____ bestätigte darin, dass der Beschwerdeführer 1 durch die Krankheit seiner Ehefrau und seiner Tochter belastet sei und seine Ehefrau an einer chronischen Krankheit leide.

Wie bereits der Beschwerdegegner festgestellt hat, muss gemäss dem Entscheid des Kantons Tessin vom 5. Oktober 2016 von einer Zivilstreitigkeit betreffend Zustellung von Wohnungsschlüsseln zwischen den Beschwerdeführenden und der A.____, ausgegangen werden. Dass der Gesellschaft ein strafbares Verhalten vorzuwerfen wäre, lässt sich dem Entscheid des Kantons Tessin und den weiteren Akten aber nicht entnehmen. Auch lässt sich nicht abschätzen, ob und falls ja, weshalb den Beschwerdeführenden die Wohnungsschlüssel und damit der Zugang zu ihrer Wohnung in Locarno vorenthalten werden, wie sie behaupteten. Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, inwiefern die A.____ den Straftatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB erfüllt haben sollte. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte, dass die Gesellschaft Art. 122 StGB (vorsätzliche schwere Körperverletzung), Art. 125 StGB (fahrlässige Körperverletzung) oder Art. 186 (Hausfriedensbruch) erfüllt haben könnte (Urk. 4 S. 2). Auch unter Berücksichtigung der beschränkten Prüfungspflicht bei beantragter Soforthilfe (E.

2.4 hiervor) kann nicht auf ein mögliches strafbares Verhalten geschlossen werden.

Aus den Eingaben der Beschwerdeführenden ergibt sich, dass sich diese in einer schwierigen Situation befinden. Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführenden im angefochtenen Entscheid jedoch bereits darauf hin gewiesen, dass die Möglichkeit bestünde, mit Hilfe eines Schlüsseldienstes in die Wohnung zu gelangen oder Vollstreckungsmassnahmen bis zur Ersatzvornahme im Sinne von Art. 343 Abs. 1 lit. e ZPO zu verlangen. Ein Anspruch nach Opferhilfegesetz scheidet mangels Opfereigenschaft

der Beschwerdeführenden jedenfalls aus. 4.4

Da kein strafbares Verhalten der A.____ ersichtlich ist, fehlt es zusammenfassend an der Opfereigenschaft der Beschwerdeführenden. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Ferienwohnung als Soforthilfe sowie auf vorsorgliche Massnahmen besteht daher nicht.

Die angefochtene Verfügung vom 20. Dezember 2016 erweist sich nach dem Gesagten als rechtens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden beantragten am 26. Dezember 2016 die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (Urk. 4 S. 1 oben).

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bestellung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

E. 5.2

Vorliegend fehlt es an der Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit der Beschwerde, nachdem nach Lage der Akten kein strafbares Verhalten der A.____ ersichtlich ist. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist daher infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. Der Einzelrichter verfügt:

Das Gesuch vom 26. Dezember 2016 um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wird abgewiesen. und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.